

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Infrastruktur und Landesentwicklung  
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

**Vom 1. April 2026**

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses** vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, die Rohbauwerte der **Anlage 2 zum Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis** ab 1. Mai 2026 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,280.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2026 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. April 2026

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Andrea Sippel  
Referatsleiterin

**Anlage**

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

<b>Nummer</b>	<b>Gebäudeart</b>	<b>Rohbauwert Euro/m<sup>3</sup></b>
1	Wohngebäude	192
2	Wochenendhäuser	169
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	259
4	Schulen	247
5	Kindergärten	220
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	220
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	257
8	Krankenhäuser	285
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	220
10	Kirchen	247
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	202
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	146
13	Hallenbäder	238
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	186
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	146
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	260
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	116
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	142
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	170
20	Tiefgaragen	264
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	128
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	91

21.2.1.2	sonstige Bauart	79
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	79
21.2.2.2	sonstige Bauart	63
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	63
21.2.3.2	sonstige Bauart	50
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	186
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	214
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	156
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	152
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	72
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	50
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	32

**Zuschläge auf die Rohbauwerte:**

–	bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen	5 Prozent
–	bei Hochhäusern	10 Prozent
–	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20	10 Prozent
–	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich	82 €/m <sup>2</sup>

**Anmerkungen:**

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen (elastisch gebettete Sohlplatten) sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup>, abzüglich des Volumens der Bodenplatte und einer darunter liegenden Dämmschicht, zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

- 
- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.
  - 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.
  - 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 dritter Absatz Satz 4.
  - 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.